



Genehmigungsbescheid

vom 20. November 2014

AZ.: 53.0020/14/4.1.8-16-Krö

Genehmigungsbescheid der Firma Basell Polyolefine GmbH
zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von
Basiskunststoffen (LDPE-Anlage OT 4)

1	Tenor	3
2	Begründung	5
	2.1 Sachverhaltsdarstellung	5
	2.2 Verfahren	6
	2.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	12
	2.3.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen (§ 5 Abs.1 Nr. 1 und 2)	13
	2.3.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3)	15
	2.3.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4)	15
	2.3.4 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3)	15
	2.3.5 Rechtsverordnungen aufgrund § 7 BImSchG zur Erfüllung der Pflichten des § 5 BImSchG	16
	2.3.6 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften	17
	2.3.7 Belange des Arbeitsschutzes	20
	2.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung	20
3	Nebenbestimmungen	21
	3.1 Allgemeines	21
	3.2 Anlagensicherheit	21
	3.3 Ausgangszustandsbericht	22
	3.4 Boden	23
	3.5 Notfallplanung	23
4	Hinweise	24
5	Kostenentscheidung	24
6	Festsetzung der Verwaltungsgebühr	24
7	Rechtsbehelfsbelehrung	24

1 Tenor

Aufgrund von § 16 i.V.m. § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274 / FNA-Nr. 2129-8) in der zurzeit geltenden Fassung wird der

Fa. Basell Polyolefine GmbH

Werk Wesseling

Brühler Str. 60

50389 Wesseling

auf Ihren Antrag vom 10.03.2014 die Genehmigung zur Änderung der

LDPE-Anlage OT 4

(Nr. 4.1.8 des Anhangs zur 4. BImSchV)

auf dem Betriebsgelände der Basell Polyolefine GmbH im Werk Wesseling, Brühler Str. 60, Gemarkung Köln Rondorf-Land, Flur 45, Flurstück 30-33 erteilt.

Die Genehmigung beinhaltet:

1. die Verlängerung des Rohrreaktors in Kammer 24 mit folgenden Einzelmaßnahmen:
 - Zwanzig vorhandene Rohre DN40/PN3600, die als Reserveleitungen bereits in den Rohrracks vorhanden, aber nicht eingebunden sind, werden untereinander durch U-Bögen verbunden und den bisherigen Rohren des Reaktors W-63 vorgeschaltet. Damit erhöht sich die Anzahl der Reaktorrohre von 74 auf 94. Die Gesamtlänge der Reaktorrohre steigt von 960 m auf 1220 m.
 - Jedes zweite der neu eingebundenen Rohre erhält eine Temperaturmessung, über die sicherheitsgerichtet die Schnellabschaltung ausgelöst wird.
 - Die Peroxid-Dosierung der Einspeisung 2 wird um 6 Rohre versetzt.

- Die vorhandene Kühlwasser-Einspeisung wird an den Ausgang der verlängerten Kühlzone verlegt.
2. die Änderung der Instrumentierung in den Kammern 24-27
 - Austausch der vorhandenen Druckmessumformer durch optimierte Druckmessumformer mit maximalen Lastwechselzahlen von 2,5 Mio. bei 400 bar Druckschwingbreite bei maximal 3200 bar bzw. 100 Mio. bei 200 bar Druckschwingbreite bei maximal 3200 bar in den Kammern **24/25**: P1503, P1504, P1505, P1506, P1507, P1508, P1509, P1510, P2002, P2004, P2005
 - Austausch der vorhandenen Druckmessumformer durch optimierte Druckmessumformer mit maximalen Lastwechselzahlen von 2,5 Mio. bei 400 bar Druckschwingbreite bei maximal 3200 bar bzw. 100 Mio. bei 200 bar Druckschwingbreite bei maximal 3200 bar in den Kammern **26/27**: P1503, P1504, P1505, P1506, P1507, P1508, P1509, P1510, P2002, P2006
 - An den Druckmessumformern P1501, P1502, P1503 und P1505 werden 90°-Bögen angeflanscht, um eine selbstentleerende Einbauposition zu erreichen.
 3. den Umbau einer Druckmessstelle an den Kammern 24-27
 - Ausbau der Druckmessstelle P2007
 - Überwachung der Reiztiefe ersatzweise durch die Messstellen P1510 (Ka. 24/25) und P2006 (Ka. 26/27) mit zusätzlicher Alarmgeberfunktion.
 4. die Optimierung der Gaswarnanlagen in den Kammern 24-27
 - Einbau von je zwei neuen Infrarot-Detektoren an sechs (Ka. 24/25) bzw. sieben (Ka. 26/27) verschiedenen Stellen in den Hochdruckkammern.
 5. die Optimierung der Gaswarnanlagen in den Kellern der Kammern 24-27:
 - Installation von jeweils 8 Detektoren am Boden (QA-1601 bis QA-1608) und einem neuen Detektor an den Kellerdecken (QA-2430).
 6. die Leckageüberwachung durch Prozessparameter in den Kammern 24-27:
 - Überwachung der Reizventilposition in Kombination mit dem Reaktordruck.
 7. die neue Anlagenabgrenzung bezüglich der Betriebseinheit BE 800 –
Versandlager und Versandzentrum:
 - die Baufelder F410 (Silolager) und F430 (Sacklager) gehören nicht mehr zur LDPE-Anlage OT 4.

Diese Genehmigung schließt keine weiteren Genehmigungen und behördlichen Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG mit ein.

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteile des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer 3 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die übrigen zurzeit geltenden Genehmigungen und Eignungsfeststellungen für die o.a. Anlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen gelten fort, soweit sie nicht durch diese Genehmigung verändert werden.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 12 Monaten nach Bestandskraft des Bescheides mit der Durchführung der Änderungen begonnen wird und nicht innerhalb von weiteren 24 Monaten die Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgt.

Die Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

2 Begründung

2.1 Sachverhaltsdarstellung

Mit Datum vom 31.03.2014 reichte die Firma Basell Polyolefine GmbH bei der Genehmigungsbehörde den Genehmigungsantrag zur wesentlichen Änderung der Polyethylen-Anlage 4 (OT 4), gelegen im Werk Wesseling, Gemarkung Köln, Rondorf-Land, Flur 45, Flurstück 30-33 ein.

Gegenstand des Antrags ist die wesentliche Änderung des Hochdruck- Rohrreaktors in Kammer 24 sowie die Ergänzung von Instrumentierungen der Reaktoren in den Kammern 24 bis 27. Weiterhin wird eine Anpassung der Anlagenabgrenzung beantragt.

Die Polyethylen-Anlage OT4 dient der Herstellung von Polyethylen. Hierbei wird Ethen mit einem Polymerisationsregler und einem Reaktionsinitiator auf einen Druck von ca. 3000 bar verdichtet und in zwei Stufen bei Temperaturen von 210-320 °C zu Polyethylen polymerisiert. In der Kammer 24 sollen zukünftig verstärkt hochwertigere

Produkttypen mit höherer Dichte hergestellt werden. Diese Produkttypen erfordern ein niedrigeres Temperaturprofil im Reaktor. Bei gleicher Produktionsleistung ist dies nur möglich, wenn mehr Kühlfläche zur Verfügung steht. Daher ist eine Verlängerung des Reaktors notwendig.

2.2 Verfahren

Art des Genehmigungsverfahrens

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die Polyethylen-Anlage OT4 ist als „Anlage zur Herstellung von Kunststoffen“ der Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und somit grundsätzlich genehmigungsbedürftig.

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der Polyethylen-Anlage OT4 zu betrachten, weil nachteilige Auswirkungen durch die Änderungen nicht von vorneherein offensichtlich ausgeschlossen werden können und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ist das förmliche Genehmigungsverfahren anzuwenden, da die Anlage in Spalte c im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "G" gekennzeichnet ist.

Es wurde beantragt nach §16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen. Nach Prüfung der möglichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen der Anlagenänderung auf die in §1 BImSchG genannten Schutzgüter konnte dem Antrag stattgegeben werden, da diese nicht zu besorgen sind.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung der Polyethylen-Anlage OT4 handelt es sich um ein in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unter Ziffer 4.2 genanntes Vorhaben, welches eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 1 UVPG notwendig macht.

Anhand der in den Antragsunterlagen dargelegten Ausführungen bezüglich der möglichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 1a der 9. BImSchV wurde geprüft, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV durchzuführen ist. Die Prüfung ergab, dass die beantragte wesentliche Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1a der 9. BImSchV hat.

Somit war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich. Diese Entscheidung wurde gemäß § 3a UVPG am 29.05.2014 im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln öffentlich bekannt gemacht.

IED

Da die Anlage in Spalte d im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "E" gekennzeichnet ist, fällt sie unter die Industrieemissions-Richtlinie (RL 2010/75/EU). Nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IED – Anlagen) folgende Angaben enthalten:

1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle,
2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen
 - a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,
 - b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten,
3. Anforderungen an
 - a) die regelmäßige Wartung,
 - b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie
 - c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten

gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat,

4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs,
5. Vorkehrungen zur weitest gehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.

Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein Regelungsbedarf ergibt, sind im Kapitel 3 dieses Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbestimmungen enthalten.

Im Übrigen wird auf die in der Begründung unter den Ziffern 2.3.6.1 und 2.3.6.2 dargelegten Ausführungen verwiesen.

Für diese Anlage sind bisher keine BVT-Schlussfolgerungen, aber ein BVT-Merkblatt veröffentlicht worden (BVT-Merkblatt „Herstellung von Polymeren“ aus 2006).

In diesem BVT-Merkblatt wird für die Schnellabschaltungen bei Hochdruck-PE-Prozessen die Ausnahme zugelassen, Emissionen nicht aufzufangen, sondern direkt zu emittieren.

Eine weitere Verminderung der Schnellabschaltungen wird über die zusätzlich einzubauenden Temperaturmessstellen angestrebt.

Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

§4a Absatz 4 Satz 1 bis 5 der 9.BImSchV ist gem. §25 Abs. 2 der 9. BImSchV bei IED-Anlagen, die sich am 2. Mai 2013 in Betrieb befanden oder für die vor diesem Zeitpunkt eine Genehmigung erteilt oder für die vor diesem Zeitpunkt von ihren Betreibern ein vollständiger Genehmigungsantrag gestellt wurde, bei dem ersten nach dem 7. Januar 2014 gestellten Änderungsantrag hinsichtlich der gesamten

Anlage anzuwenden. Es war daher für die Polyethylen-Anlage OT4 von der Antragstellerin ein Ausgangszustandsbericht (AZB) vorzulegen.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV kann die Behörde „zulassen, dass Unterlagen, deren Einzelheiten für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage als solcher nicht unmittelbar von Bedeutung sind, insbesondere den Bericht über den Ausgangszustand nach § 10 Absatz 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden können.“

Da die Erarbeitung eines Untersuchungskonzeptes für den Boden und das Grundwasser sich sehr umfangreich gestaltete, hatte die Antragstellerin zunächst beantragt, den Ausgangszustandsbericht erst zur Inbetriebnahme der Anlage einzureichen. Diesem Antrag wurde zugestimmt.

Bei der Durchführung der für die Erstellung des AZB durchzuführenden Maßnahmen führten unvorhersehbare Hindernisse zu einer Verzögerung der notwendigen Grundwasserbeprobungen, sodass im Laufe des Genehmigungsverfahrens erkennbar wurde, dass der AZB in einzelnen Punkten nicht rechtzeitig vervollständigt werden konnte. Auch bei drei vorgesehenen Bodenproben traten Schwierigkeiten auf.

Nach Vortrag der Antragstellerin kann der AZB erst nach Errichtung und Beprobung von zwei dauerhaften Grundwassermessstellen und drei Ersatzbodenproben, in diesem Fall nach Genehmigungserteilung und auch nach der vorgesehenen Inbetriebnahme abschließend ergänzt und zu den Antragsunterlagen genommen werden.

Daher wurde von Seiten der Antragstellerin beantragt, die noch fehlenden Angaben bis spätestens zum 31.03.2015 nachzureichen. Diesem Antrag wird aus folgenden Gründen zugestimmt.

Bei den noch durchzuführenden Maßnahmen handelt es sich um die Einrichtung der Grundwassermessstellen GWS 3 und GWS 4 entsprechend dem AZB der Polyethylen-Anlage 4 (OT 4) (Projekt Nr. 2416475) vom 31.10.2014 und deren Beprobung auf die relevanten gefährlichen Stoffe des Bereiches D305, der in diesem Genehmigungsverfahren keine Änderungen erfährt. Ebenfalls werden Ersatzbohrprofile für drei im ersten Ansatz nicht durchführbare Bodenproben (Nrn. 21, 24 und 32 entsprechend dem AZB der Polyethylen-Anlage 4 (OT 4) (Projekt Nr.

2416475) vom 31.10.2014) erstellt sowie die abschließende Überarbeitung und Vorlage des AZB. Entsprechende Nebenbestimmungen in Kap. 3.3 dieses Bescheides stellen die Vervollständigung und Vorlage des AZB sicher. Erst nach abschließender Billigung der Behörde (Dezernate 52 und 53 der Bezirksregierung Köln) wird der AZB zu den Antragsunterlagen genommen.

Da der AZB für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage als solcher nach Einschätzung der Behörde nicht unmittelbar von Bedeutung (insofern keine Genehmigungsvoraussetzung nach §6 Abs. 1 BImSchG), im vorliegenden Fall bereits weitgehend fertiggestellt und die Bereinigung der noch offenen Punkte über Nebenbestimmungen abgesichert ist, konnte die Genehmigung bereits vor Vorlage eines vollständigen AZB erteilt und somit dem Antrag der Antragstellerin gemäß §7 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV entsprochen werden.

Zuständigkeiten

Für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV.NRW. S. 662, ber. 2007 S. 155 / SGV. NRW. 282) in der zurzeit geltenden Fassung die Bezirksregierung Köln zuständig.

Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Antragseingang

Die Firma Basell Polyolefine GmbH hat mit Datum vom 10.03.2014 eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Kunststoffen im Werk Wesseling gemäß § 16 BImSchG bei der Bezirksregierung Köln beantragt (Antragseingang 31.03.2014).

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) erforderlichen Darlegungen und Formblätter sowie eine aktualisierte Fassung des anlagenbezogenen Teils des Sicherheitsberichtes.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens vollständig war.

Behördenbeteiligung

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i.S. des § 7 der 9. BImSchV, wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt.

Dabei handelt es sich um:

- Stadt Köln
 - Feuerwehr
 - Bauaufsicht
 - Planungsamt
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)
- Bezirksregierung Köln
 - Dezernat 52
(Bodenschutz zur Prüfung des Ausgangszustandsberichtes)
 - Dezernat 53.3 (Überwachung Immissionsschutz)
 - Dezernat 55 (Arbeitsschutz)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV) wurde zur Begutachtung des eingereichten Teilsicherheitsberichtes beteiligt.

Fachtechnische Prüfung und Entscheidung

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung wurde durch die federführende Behörde und durch die beteiligten Behörden und Stellen durchgeführt.

Abgesehen von Vorschlägen für Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass bei Beachtung der unter Nr. 3 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

2.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Somit ist zu prüfen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG** *schädliche Umwelteinwirkungen* und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und weiterhin
- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG** *Vorsorge* gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG** *Abfälle* vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften,
- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG** *Energie* sparsam und effizient verwendet wird,
- **nach § 5 Abs. 3 BImSchG**, auch nach einer *Betriebseinstellung* von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können; die vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist,

- nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG Pflichten aus Rechtsverordnungen erfüllt werden, die aufgrund § 7 BImSchG erlassen wurden, im vorliegenden Fall die Störfall-Verordnung,
- nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes

der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

2.3.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen (§ 5 Abs.1 Nr. 1 und 2)

Im Rahmen der fachgesetzlichen Prüfung war zunächst zu prüfen, ob schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen von der Anlage unter Berücksichtigung der beantragten wesentlichen Änderung hervorgerufen werden können. Schädliche Umwelteinwirkungen sind dabei Immissionen (z.B. Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen), die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarbarschaft herbeizuführen.

Darüber hinaus muss hiergegen Vorsorge getroffen werden, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

Luftverunreinigungen

Da es sich um eine Hochdruckreaktion handelt (3000 bar), ist aus Sicherheitsgründen eine Schnellabschaltung bei eventuellem Durchgehen der Reaktion vorgesehen. Auf Grund des hohen Drucks wird bei der Schnellabschaltung der Teil, der entspannt werden muss über feste Quellen in die Luft emittiert. Für Kammer 24 kann durchschnittlich mit 12,5 Ereignissen pro Jahr gerechnet werden. Durch die Verlängerung des Rohrreaktors erhöht sich die Emission an Ethylen bei einer Schnellabschaltung um 170 kg. Pro Jahr sind dies bei 12,5 Ereignissen/Kammer = 2125 kg/a.

Durch die Besonderheit des Produktionsprozesses zur Herstellung von LDPE wird in Nr. 5.4.4.1h.5 der TA Luft ausgeführt, dass die Anforderungen der Nummer 5.2 der TA Luft für die Emissionen an organischen Stoffen der Klasse I und II von Altanlagen keine Anwendung finden. Die Anforderungen der TA Luft für das

Emissionsverhalten der gesamten Anlage werden auch nach der beantragten Änderung eingehalten.

Da Ethen zwar kein toxischer Stoff ist, jedoch Schläfrigkeit und Benommenheit auslösen kann, wurde eine Immissionsprognose erstellt.

Hierin wurde für die Zusatzbelastung an der nächsten Wohnbebauung ein immissionsseitiger Jahresmittelwert von $0,02 \mu\text{g}/\text{m}^3$ errechnet. Die durch die gesamten Emissionen der Anlage verursachten Immissionen betragen ein Maximum von $1,39 \mu\text{g}/\text{m}^3$ Ethylen an der nächsten Wohnbebauung in Köln-Godorf.

Darüber hinaus wurden die Immissionen in der Umgebung während einer einmaligen Freisetzung mit einem Freisetzungmodell für Freistrahlfreisetzungen nach Schatzmann berechnet. In den Ergebnissen dieser Berechnung ist zu erkennen, dass eine erhebliche nachteilige Auswirkung durch die Freisetzung auf die in 900 m entfernte Wohnbebauung auszuschließen ist.

Gerüche

Die Häufigkeit der Entspannungsvorgänge in der Anlage wird durch die Verlängerung des Rohrreaktors nicht verändert. Es gehen daher von der Änderung der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen aus.

Geräusche

Durch die Änderungen kommen keine neuen Lärmquellen hinzu.

Erschütterungen

Durch die wesentliche Änderung der Anlage werden die erschütterungsrelevanten Anlagenteile (Verdichter) nicht geändert.

Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

Die Anlage befindet sich innerhalb eines petrochemischen Standorts und ist entsprechend den arbeitsschutz- und sicherheitsrelevanten Vorgaben beleuchtet. Durch die Änderung der Anlage kommen keine weiteren Lichtquellen hinzu. Strahlen oder sonstige Umwelteinwirkungen gehen von der Anlage nicht aus.

2.3.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3)

Die beantragte Änderung beeinflusst die anfallende Abfallmenge der Anlage nicht. Die in der Anlage anfallenden Abfälle werden verwertet bzw. ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt.

Somit werden die Betreiberpflichten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt.

2.3.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4)

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die Polymerisation von Ethen zu Polyethylen ist ein exothermer Prozess. Da sich der Durchsatz in der Anlage durch die Verlängerung des Reaktors nicht ändert, fällt auch nicht mehr Abwärme an. Die entstehende Abwärme wird zur Erzeugung von Dampf genutzt, der ins Firmennetz abgegeben wird.

Darüber hinaus ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie effizienter eingesetzt werden kann.

Die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind somit erfüllt.

2.3.4 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3)

Nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

In den Antragsunterlagen ist dargestellt, dass und wie die Betreiberin dieser betrieblichen Nachsorgepflicht nachkommen wird.

Bezüglich der Wiederherstellung des Bodens und des Grundwassers in den Ausgangszustand wurde eine Nebenbestimmung in Kap. 3.4 aufgenommen.

Sollten im Übrigen zum Zeitpunkt der Stilllegung andere Rechtsvorschriften anzuwenden sein oder bessere technische Möglichkeiten zur Erfüllung der Betreiberpflichten nach Betriebseinstellung bestehen, so werden diese in Absprache mit den zuständigen Behörden zur Anwendung kommen.

2.3.5 Rechtsverordnungen aufgrund § 7 BImSchG zur Erfüllung der Pflichten des § 5 BImSchG

2.3.5.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Anlagensicherheit, Störfallbetrachtung, Gefahrenabwehr

Der Betriebsbereich der Basell Polyolefine GmbH mit der Polyethylen-Anlage OT4 ist aufgrund der dort gehandhabten Mengen an Störfallstoffen ein Betriebsbereich mit erweiterten Pflichten gemäß der Störfall-Verordnung.

Grundsätzlich unterliegen Betreiber von Betriebsbereichen den allgemeinen Betreiberpflichten gemäß § 3 Störfall-Verordnung. Danach hat der Betreiber

- die erforderlichen Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen zu treffen (§ 3 Abs. 1) sowie
- vorbeugend Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten (§ 3 Abs. 3) und
- Anlagen seines Betriebsbereiches entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik zu errichten und zu betreiben (§ 3 Abs. 4).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat die Antragstellerin die Einhaltung dieser Pflichten nachzuweisen. Die Antragsunterlagen der Polyethylen-Anlage OT4 enthalten daher Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV.

Die Antragstellerin hat einen allgemeinen Sicherheitsbericht für das Werk Wesseling und den anlagenbezogenen Teilsicherheitsbericht für die Polyethylen-Anlage OT4 der Genehmigungsbehörde vorgelegt. Die Antragsunterlagen mit den Sicherheitsberichten sind dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), Arbeitsbereich Anlagensicherheit zur Begutachtung vorgelegt worden. Das LANUV hat in seinem Gutachten vom 13.11.2014 (Gutachten Nr.

1391.4.1) festgestellt, dass die Antragstellerin die mit den beantragten wesentlichen Änderungen in der LDPE-Anlage OT4 verbundenen Gefahren ermittelt hat und geeignete Maßnahmen zur Störfallverhinderung und Störfallbegrenzung entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik getroffen werden.

Da die abschließende Begutachtung des Anlagensicherheitsberichtes erst anhand einer Begehung und eines Ortstermins in der Anlage erfolgen konnte, wird in Kapitel 3.2 eine Nebenbestimmung zur besseren Dokumentation der durchgeführten Auswahl und anschließenden Einstufungen von sicherheitsrelevanten Anlagenteilen festgelegt.

2.3.6 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften

2.3.6.1 Bodenschutz

Im Rahmen der beantragten wesentlichen Änderung der Polyethylen-Anlage OT 4 werden keine Maßnahmen durchgeführt, die einen Bodeneingriff erfordern.

2.3.6.2 Gewässerschutz

Abwasser

Die Polymerisation ist ein abwasserfreier Prozess. Abwasser fällt in dem nachgeschalteten Verfahrensschritt der Extrusion an. Die beantragten Anlagenänderungen haben keinen Einfluss auf das anfallende Prozessabwasser.

Das Prozessabwasser wird über das Kanalsystem zur zentralen Abwasserbehandlungsanlage der Basell Polyolefine GmbH geleitet und dort behandelt.

Niederschlagswasser

Das Vorhaben umfasst keine neuen Flächen und führt daher zu keinen zusätzlichen Mengen an behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser.

Vorbeugender Gewässerschutz

Das Vorhaben umfasst keine neuen LAU- bzw. HBV- Anlagen und beinhaltet auch keinen Einsatz von neuen wassergefährdenden Stoffen. Neue Anforderungen an die bestehenden VAWS-Anlagen ergeben sich daher nicht.

Aufgrund der in den Produktions-, Umschlag- und Lageranlagen umgesetzten VAWS-Maßnahmen sind eine Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen und eine damit verbundene Grundwasserbelastung praktisch auszuschließen.

Löschwasserrückhaltung

Die Löschwasserrückhaltung erfolgt zentral im Rückhaltebehälter B-9210. Der Antragsgegenstand erhöht den Löschwasseranfall bei einem Brandereignis nicht. Es sind daher keine zusätzlichen Anforderungen an die Löschwasserrückhaltung erforderlich.

2.3.6.3 Natur- und Landschaftsschutz

Das Vorhaben stellt die Erweiterung einer bestehenden chemischen Anlage in einem bestehenden Industriegebiet dar. Indirekte Auswirkungen durch die erhöhten Emissionen von Ethylen bei Schnellentspannungen sind nicht erheblich. Dies wurde in der den Antragsunterlagen beiliegenden Immissionsbetrachtung nachgewiesen.

2.3.6.4 Bauplanungsrecht

Die Polyethylen-Anlage OT4 wird nicht von der Planung eines qualifizierten Bebauungsplans erfasst, ist jedoch nach §34 Abs. 2 BauGB mit dem Gebietscharakter „GI-Industriegebiet“ zu beurteilen.

Im Rahmen des Verfahrens wurde das Bauaufsichtsamt der Stadt Köln beteiligt. Aus planungsrechtlicher und städtebaulicher Sicht bestehen von dort keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Achtungsabstand

Mit Urteil vom 15.09.2011 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass eine Prüfung im Sinne von Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie auch bei Genehmigungsentscheidungen berücksichtigt werden muss.

Gemäß Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass in ihren Politiken der Flächenausweisung oder Flächennutzung das Ziel, schwere Unfälle zu verhüten und ihre Folgen zu begrenzen, berücksichtigt wird. Ziel ist es dabei, dass zwischen den unter diese Richtlinie fallenden Betrieben einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, wichtigen Verkehrswegen (so weit wie möglich), Freizeitgebieten und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen bzw. besonders empfindlichen Gebieten andererseits ein angemessener Abstand gewahrt bleibt.

Dieser Anforderung wurde mit § 50 BImSchG Rechnung getragen, wonach bei raumbedeutsamen Planungen Flächen mit verschiedenen Nutzungen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und Auswirkungen durch

Störfälle auf Wohngebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, so weit wie möglich vermieden werden.

Dazu enthält der Leitfaden KAS-18 der Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) Abstandsempfehlungen bezogen auf den Menschen als zu schützendes Objekt. In diesem Zusammenhang ist bei immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungen von Bestandsanlagen insbesondere zu prüfen, ob sich der Gefährdungsbereich der Anlage durch die beantragten Maßnahmen vergrößern wird.

Die Antragstellerin hat anhand der unten angeführten Prüfkriterien untersucht, ob durch die im Tenor dieses Bescheides beschriebenen Änderungen der Anlage der Gefährdungsbereich der Anlage vergrößert wird:

1. Einsatz neuer Stoffe

Die Antragstellerin hat den Einsatz neuer Stoffe nicht beantragt.

2. Signifikante Erhöhung von Stoffmengen bzw. Massenströmen

Die beantragte Maßnahme der Reaktorverlängerung in Kammer 24 führt zu einer Vergrößerung der Stoffmenge an Ethylen um 170 kg. Ethylen wird der Stoffkategorie 8 (hochentzündlich) in Anhang I der 12. BImSchV zugeordnet. Eine signifikante Erhöhung der Stoffmenge liegt vor, wenn mehr als 2 % der Mengenschwellen des Anhangs I der 12. BImSchV überschritten werden. Die Erhöhung beträgt hier 1,7%.

3. Signifikante Veränderungen von Verfahrensparametern

Aus den vorliegenden Antragsunterlagen geht keine Änderung der Verfahrensparameter hervor.

4. Signifikante Veränderungen von relevanten Parametern für Störfallbetrachtungen

Die relevanten Parameter zur Störfallbetrachtung haben sich für den Stoff Ethylen nicht verändert.

5. Veränderung der örtlichen Lage

Die Antragstellerin hat keine Veränderung der Lage der Anlage beantragt.

6. Grundsätzlich anderes Verfahren / andere Lagerart

Die Antragstellerin hat keine andere Verfahrensart bzw. andere Lagerart beantragt.

Im Einklang mit der Genehmigungsbehörde kommt die Antragstellerin zu dem Schluss, dass eine Vergrößerung des Gefährdungsbereiches der Anlage durch die beantragten Änderungen ausgeschlossen werden kann. Deshalb sieht die Genehmigungsbehörde von weiteren Untersuchungen, etwa unter Zuhilfenahme des o.a. Leitfadens KAS-18, ab.

2.3.6.5 Bauordnungsrecht

Die Bauordnungsbehörde der Stadt Köln hat in Ihrer Stellungnahme vom 24.06.2014 festgestellt, dass keine baugenehmigungspflichtigen Veränderungen an der Anlage durchgeführt werden.

2.3.6.6 Brandschutz

Die für den Brandschutz zuständige Feuerwehr der Stadt Köln hat der Genehmigungsbehörde mit Stellungnahmen vom 24.06.2014 und 24.10.2014 mitgeteilt, dass aus brandschutztechnischer Sicht gegen die im Tenor aufgeführten Maßnahmen keine Bedenken bestehen.

2.3.7 Belange des Arbeitsschutzes

Die Antragsunterlagen wurden hinsichtlich der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften vom Dezernat 55 der Bezirksregierung Köln geprüft. Mit Stellungnahmen vom 16.06.2014 und 07.10.2014 hat das Dezernat 55 der Genehmigungsbehörde mitgeteilt, dass aus Sicht des Arbeitsschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Vorschläge zu Nebenbestimmungen und Hinweisen wurden nicht genannt.

2.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der in Nr. 3 aufgeführten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG zum Schutz der Umwelt eingehalten werden.

Auch die sich aus einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung (hier: Störfall-Verordnung) ergebenden Pflichten sind erfüllt. Belange des Arbeitsschutzes oder andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen dem Vorhaben nicht entgegen.

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG für die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG vorliegen.

3 Nebenbestimmungen

3.1 Allgemeines

- 3.1.1** Der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dez. 53) ist der Zeitpunkt vor der Inbetriebnahme der Anlage schriftlich anzuzeigen.
- 3.1.2** Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift derselben ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dez. 53) zur Einsichtnahme vorzulegen.
- 3.1.3** Die Nebenbestimmungen der vorangegangenen Genehmigungen gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch die Nebenbestimmungen dieses Bescheides ergänzt oder ersetzt werden.

3.2 Anlagensicherheit

- 3.2.1** Die Einstufung und Auswahl der sicherheitsrelevanten Anlagenteile der OT4-Anlage sowie die Nennung der entsprechenden Anlagenteile ist zu dokumentieren und im Rahmen der Fortschreibung dem Anlagensicherheitsbericht hinzuzufügen. Die Fortschreibung des Anlagensicherheitsberichtes ist der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage vorzulegen. Die Empfehlungen des KAS-1-Berichtes sind bei der Fortschreibung zu beachten.

3.3 Ausgangszustandsbericht

- 3.3.1** Die Grundwassermessstellen GWS 3 und GWS 4 entsprechend dem Ausgangszustandsbericht der Polyethylen-Anlage 4 (OT 4) (Projekt Nr. 2416475) vom 31.10.2014 sind bis zum 31.03.2015 einzurichten und zu beproben.
- 3.3.2** Die Beprobung erfolgt auf die relevanten gefährlichen Stoffe des Bereiches D305.
- 3.3.3** Für die vorgesehenen Bodenproben Nrn. 21, 24 und 32 entsprechend dem Ausgangszustandsbericht der Polyethylen-Anlage 4 (OT 4) (Projekt Nr. 2416475) vom 31.10.2014 sind bis zum 31.03.2015 an geeigneter Stelle Ersatzprofile zu erstellen. Die Ersatzstellen sind mit der zuständigen Behörde (Dezernate 52 und 53, Bezirksregierung Köln) abzustimmen.
- 3.3.4** Die Analyse der Ersatzbodenproben erfolgt auf die im Ausgangszustandsbericht der Polyethylen-Anlage 4 (OT 4) (Projekt Nr. 2416475) vom 31.10.2014 benannten Analyseparameter der ursprünglich vorgesehenen Bodenproben.
- 3.3.5** Der Ausgangszustandsbericht ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde (Dezernate 52 und 53, Bezirksregierung Köln) und unter Beachtung der im Schreiben vom 19.11.2014 (Az. 53.0020/14/4.1.8-AZB gesamt) dargestellten Ausführungen zu überarbeiten und um die Aufnahme der noch fehlenden Probennahmen und Analysenergebnisse zu ergänzen und bis zum 30.04.2015 der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) vorzulegen.
- 3.3.6** Der abschließend überarbeitete Ausgangszustandsbericht in der von der zuständigen Behörde (Dezernate 52 und 53, Bezirksregierung Köln) gebilligten Fassung ist zu den Antragsunterlagen zu nehmen.

3.4 Boden

3.4.1 Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gem. § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung durch einen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG anzufertigen. Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Die Bodenzustandserfassung ist inhaltlich mit der zuständigen Behörde abzustimmen. Werden erhebliche Boden- und Grundwasser-Verunreinigungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen. Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasser-Verunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten bzw. für Schäden, die nach in Krafttreten des BBodSchG entstanden sind ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 (5) BBodSchG, aufzunehmen.

3.5 Notfallplanung

3.5.1 Bei der Erstellung des externen Notfallplans gemäß §24a FSHG sind den zuständigen Behörden die erforderlichen Informationen zu übermitteln.

4 Hinweise

4.1 Nach § 15 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Anzeige, wenn nicht eine Genehmigung beantragt wird und wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Die Anzeige muss spätestens einen Monat vor Beginn der Änderung bei der zuständigen Behörde vorgelegt werden.

4.2 Die im vorliegenden Bescheid aufgeführten Rechtsvorschriften sind auf die zur Zeit der Bescheiderteilung geltende Fassung bezogen, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes aufgeführt ist.

5 Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GebG NRW, GV. NRW. S. 524) in der zurzeit geltenden Fassung trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

6 Festsetzung der Verwaltungsgebühr

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr ergeht in einem gesonderten Kostenbescheid.

7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012 S.548) eingereicht werden. In diesem Fall muss das elektronische

Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis: Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Köln, den 20.11.2014

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Odenthal)